

Stadt Plauen
Rechnungsprüfungsamt

Plauen, den 24.10.2017

Bearbeiterin: Frau Sorge

Prüfungsbericht

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes (EigB) „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV)

1. Prüfungsauftrag

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016 des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“

2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinde-(Stadt-)rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 einschließlich des Beschlusses über die Verwendung des Jahresgewinnes oder Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung nach § 34 SächsEigBVO prüft das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss 2016 nach Maßgabe des § 105 SächsGemO i. V. m. § 31 Abs. 2 SächsEigBVO hinsichtlich dessen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

3. Prüfungsunterlagen

- Wirtschaftsplan 2016 gem. Vorlage DS-Nr. 280/2015
- Betriebssatzung vom 23.11.2012, in Kraft getreten am 01. Januar 2013
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 der KJF GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Plauen Kellner Juschten Fröhler (Ausfertigung Nr.: 6/15)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, in der im BGBl Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 24 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1693) geändert worden ist
- Einführungsgesetz zum HGB (EGHGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I, S.802)
- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) lt. BGBl. I vom 22. Juli 2015, Blatt 1245 ff.
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert lt. „Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, s. SächsGVBl Nr. 16 vom 30. Dezember 2016
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – Doppik – SächsKomPrüfVO - Doppik) vom 25. Oktober 2011, geändert lt. „Erste VO des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung-Doppik“ vom 28. März 2017, s. SächsGVBl Nr. 5 vom 29. April 2017
- Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2017, BGBl. I Nr. 57 vom 17. August 2017

4. Prüfungsfeststellungen

4.1. Vorbemerkung

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung durch den Stadtrat gemäß § 34 SächsEigBVO erfordern im Vorfeld die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO).

Entsprechend § 31 Abs. 2 § 34 SächsEigBVO ist dabei

- der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister zur unverzüglichen Weiterleitung zwecks Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung vorzulegen und
- innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Stadtrat festzustellen und zu beschließen.

Die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO erfolgte auf der Grundlage der Beauftragung durch den Oberbürgermeister mit Schreiben 18.09.2017 und der Einreichung des Berichtes Nr. 6/15 von KJF über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016.

Damit konnte den Regelungen/Fristen nach § 31 bzw. 34 SächsEigBVO nicht entsprochen werden.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016 gem. §§ 31 bis 33 SächsEigBVO wurde nach Vorberatung im Finanzausschuss vom 10.11.2016 gem. Stadtratsbeschluss vom 22.11.2016 zur Vorlage DS-Nr. 457/2016 die KJF GmbH Plauen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Kellner Juschten Fröhler am 19.12.2016 (vgl. S.1 Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers) beauftragt.

Somit erfolgt nunmehr im Turnus (3-5 Jahre, vgl. frühere Hinweise des SMI zum SächsEigBG) die fünfte Prüfung vom gleichen Wirtschaftsprüfer.

Der Hinweis des RPA mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 einen Wechsel des Abschlussprüfers vorzunehmen, wird von der Betriebsleitung in der Form beachtet, dass dies frühestens mit dem Jahresabschluss 2018 möglich sein wird.

Beauftragung sowie Art und Umfang der Prüfung entsprechen insgesamt §§ 31 und 32 SächsEigBVO. Entsprechend Buchstabe A. „Prüfungsauftrag“ i. V. m. Buchstabe C. „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ lt. KJF-Bericht wurden die Prüfungsinhalte gem. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO eingehalten. Schwerpunktmäßig wurde Folgendes geprüft:

- Übergang auf die erstmalige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG
- Grundvermögen, Kapitalrücklage und Sonderposten
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber der Stadt Plauen und im Verbundbereich
- prognostische Angaben im Lagebericht
- Prüfung im Rahmen des HGrG (erweiterter Prüfungsauftrag)

Die Prüfung umfasst u.a. auch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie das IT-System als Teil dessen, hinsichtlich Kompetenzen, Aufgabenverteilung, Sicherungsmaßnahmen und Zugangsberechtigungen im Bereich des EDV-gestützten Rechnungswesens.

Von der Prüfung ausgeschlossen waren:

- Untersuchungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen
- Angemessenheit des Versicherungsschutzes
- Einhaltung der Vorschriften des Steuer-, Arbeits-, Devisen- oder Wettbewerbsrechtes
- Einhaltung sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen
- Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) u. a. auch, weil sich für den WP keine Anhaltspunkte ergaben; vgl. Seite 6, C.I. Prüfbericht des WP

Zum Ausschluss von Personen als Abschlussprüfer (Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde bzw. wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Abschlussprüfers zu einer dieser Gruppen gehört) sowie Befangenheit und anderen Gründen entsprechend § 32 Abs. 1 SächsEigBVO und § 319 Abs. 2

und 3 HGB wurde von KJF bestätigt, dass die gem. § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden und keine Ausschlussgründe u. a. nach §§ 319, 319 a und 319 b HGB, §§ 49 und 53 WPO vorliegen (vgl. S. 1 KJF-Bericht).

Die Bescheinigung nach § 57 a WPO (Qualitätskontrolle) von 2014, s. auch Vorlage DS-Nr. 850/2014 zur Stadtratssitzung am 04.03.2014, hat 10 Jahre Gültigkeit.

Mit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen gesetzliche Abschlussprüfer über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der Wirtschaftsprüferkammer die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Dieser Auszug ersetzt, nach dem RPA vorliegenden Informationen, künftig u.a. eine Teilnahmebescheinigung am System der Qualitätskontrolle § 57a WPO.

Nach Recherchen des RPA (www.wpk.de/ Register) ist die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Liste „Berufsregister/Abschlussprüferregister“ als „Mitglied mit angezeigter Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB“ aufgeführt (Stand: 20.09.2017).

Vorjahresabschluss

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 als Grundlage der

- Vorberaterung des Betriebsausschusses und der
- Feststellung und des Beschlusses durch den Stadtrat

wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 23.06.2016 i. V. m. Schreiben des EigB GAV vom 24.06.2016 beauftragt.

Das Ergebnis der Prüfung liegt mit Bericht des RPA Nr. 16/334 über die örtliche Prüfung vom 10.10.2016 vor.

Die Vorberaterung des Betriebsausschusses zum Jahresabschluss 2015 fand am 10.11.2016 im Finanzausschuss statt.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2015 von KJF enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Jahresabschluss 2015 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2016 zur Vorlage DS-Nr. 456/2016 festgestellt und die Verwendung des Jahresgewinnes 2015 in Höhe von 751.502,38 EUR als Vortrag auf neue Rechnung beschlossen.

Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen unter www.plauen.de, am 02.01.2017 unter Nr. 1/2017, Dokument: 13.22.10/1-4-1.

Der Aushang im Infokasten des Rathauses der Stadt Plauen, Unterer Graben 1 erfolgte nachweislich vom 02.01. bis 01.02. 2017.

Der Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 2, letzter Satz, SächsEigBVO in der Zeit vom 23. bis 31.01.2016 in den Räumen des Eigenbetriebes erfolgte mit Bekanntgabe des Beschlusses wie oben angeführt.

Die Bekanntgabe enthält mit Namensnennung des Prüfers u. a. den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Wie in den Vorjahren konnte auch mit dem Jahresabschluss 2015 nicht den Fristen gem. SächsEigBVO entsprochen werden.

4.2. Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Gemeinderates und Anordnungen des Bürgermeisters

Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung vom 21.10.2005 (gültig ab 01.01.2006) geändert mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 15.05.2009 (mit Wirkung vom 06.06.2009) wurde mit In-Kraft-Treten der Betriebssatzung vom 23.11.2012 am 01.01.2013 außer Kraft gesetzt.

Die Betriebssatzung vom 23.11.2012 wurde vom Stadtrat am 20.11.2012 beschlossen (Beschluss Nr. 36/12-6 zur DS-Nr. 608/2012 unter Beachtung des Änderungsantrages Reg. Nr. 206-12) und trat am 01.01.2013 in Kraft.

Laut Begründung zur DS-Nr. 294/2015 (Stadtratsbeschluss zur DS vom 15.12.2015) und faktisch wurde „... der Bereich EDV (ehemals ADV) des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung in die Stadtverwaltung zurückgeführt...“.

Nach der Eigenbetriebssatzung sind die Aufgaben des Bereiches EDV noch Aufgabe des Eigenbetriebes.

Das RPA empfiehlt, die entsprechende Änderung der Eigenbetriebssatzung unter § 2 (1) 3. vorzunehmen.

Betriebsausschuss

Infolge bzw. nach Änderung der Eigenbetriebssatzung mit Wirkung vom 06. Juni 2009 bzw. § 8 der Betriebssatzung vom 23.11.2012 nimmt der Finanzausschuss die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses nach den §§ 6 und 7 SächsEigBVO wahr.

Der Finanzausschuss tagte 2016 in zehn Sitzungen.

Unter anderem wurden spezielle Themen des Eigenbetriebes vor beraten bzw. über Themen informiert wie:

- forstwirtschaftlicher Plan und Zwischenbericht Wirtschaftsplan 2016
- Forsteinrichtungen für den Körperschaftswald
- Anfragen zum Stellenplan
- Bestellung Abschlussprüfer für Prüfung Jahresabschluss 2016
- Feststellung Jahresabschluss 2015
- Wirtschaftsplan und forstwirtschaftlicher Plan 2017

Wirtschaftsplan und Zwischenbericht

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde entsprechend den sächsischen Vorschriften für Eigenbetriebe in den Bestandteilen

- Vorbericht,
- Erfolgsplan - Erläuterung erheblicher Abweichungen,
 - nach Betriebszweigen,
 - Instandhaltungsmaßnahmen/Einzelabstimmung mit städtischem Haushalt
 - Zuweisungen/Zuschüsse nach Erträgen und Aufwendungen,
- Liquiditätsplan (und unterteilt nach Betriebszweigen),
- Finanzplan/Investitionsprogramm/Finanzbeziehungen zur Stadt,
- Stellenübersicht

erarbeitet.

Unterteilungen erfolgten nach:

- Allgemeine Verwaltung
- Gebäude/Liegenschaften
- Baumpflege/Wegemeister
- Friedhof
- Krematorium
- Forst
- Städtischer Bauhof
- Stadtbeleuchtung
- Stadtreinigung/Winterdienst

Mit Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Haushaltsplan/Haushaltssatzung 2016 der Stadt Plauen vom 21.04.2016 wird auch die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes des EigB Gebäude- und Anlagenverwaltung sowie des Beschlusses durch den Stadtrat bestätigt und der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 500 TEUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Im Bescheid wurde u.a. auf Folgendes verwiesen:

- keine Finanzierung des Eigenbetriebes aus eigenen Einnahmen,
- keine Erzielung von positiven Ergebnissen,
- Deckung des Aufwandes überwiegend aus öffentlichen Mitteln, zum großen Teil aus dem Zuschuss der Stadt Plauen,
- entsprechend Jahresabschluss zum 31.12.2014 steht ausreichend Eigenkapital zur Verfügung, um zukünftige Verluste gem. § 12 Abs.4 SächsEigBVO auszugleichen.

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde mit einem Verlust in Höhe von 239,3 TEUR beschlossen.

Der Kommunale Zuschuss (Erfolgsplan/Erträge/Bewirtschaftungszuschuss) lt. Wirtschaftsplan 2016 entwickelte sich wie folgt:

- **13.098,3 TEUR 2016 ***
- 13.734,5 TEUR 2015
- 14.104,4 TEUR 2014

* lt. Bescheid Landrat Vogtlandkreis vom 21.04.2016 („Beschluss zur HH-Satzung der Stadt Plauen für das Jahr 2016 Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe...für das Jahr 2016“ Seite 9, Spalte 4),

vgl. dazu:

13.068.296 EUR lt. Beschluss zur DS-Nr. 280/2015, SR 15.12.2015,
30.000 EUR lt. Beschluss zur DS-Nr. 290/2015, SR 15.12.2015

und setzt sich nach dem HH-Plan (vgl. Seite H 24 Plan 2016) wie folgt zusammen:

| | 2014 | 2015 | 2016 |
|----------------------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| • Zuschuss gem. Wirtschaftsplan: | 12.370.338 EUR | 12.166.082 EUR | 11.414.725 EUR |
| • Zuschuss aus INST-Liste: | 829.084 EUR | 788.434 EUR | 685.301 EUR |
| • Zuschüsse aus Z-Liste: | 905.000 EUR | 780.000 EUR | <u>1.000.000 EUR</u> |
| | | | 13.100.026 EUR |

Laut Haushaltsplan der Stadt, Seite H 24 ist damit der Zuschuss um 1.730 EUR höher ausgewiesen, als im Bescheid zur Haushaltsatzung aufgeführt bzw. gegenüber dem vom Stadtrat beschlossenen Erfolgsplan.

Seitens des EigB GAV ist die Abweichung nach ca. 2 Jahren nicht nachvollziehbar, zumal es nach dem Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes (Dezember 2015) im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vielfältige Veränderungen gab z. Bsp. in den Bereichen Forst, Ausgliederung ADV usw.

Das RPA empfiehlt, bei künftigen Planungen auf Übereinstimmung zwischen Wirtschaftsplan und Haushaltsplan zu achten.

Nach § 22 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).

Der Zwischenbericht wird von der Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt; im Fall des EigB GAV mit dem Haushaltsvollzugsbericht der Stadt Plauen nach § 75 Abs. 5 SächsGemO.

Mit Informationsvorlage DS-Nr. 400/2016 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 18.08.2016 der Zwischenbericht über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2016 zum Stand per 30.06.2016 bekanntgegeben.

Dem Landratsamt Vogtlandkreis, Kommunalaufsichtsamt, wurde der Zwischenbericht des EigB GAV mit Schreiben der Stadtverwaltung Plauen, FB Finanzverwaltung vom 14.09.2016 übergeben.

Weitere Zwischenberichte zum Plan liegen per 31.03. bzw. 30.09.2016 vor.

Im Rahmen der Anordnungsbefugnis für entsprechende Haushaltstellen der Maßnahmen, die über den Finanzhaushalt der Stadt finanziert werden, ist der Eigenbetrieb zuständig für die Planung/Anmeldung der Haushaltsmittel sowie die Anmeldung, Beantragung und Abrechnung dazugehöriger Fördermittel (vgl. S. 4 Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers).

Jahresabschluss

Entsprechend § 31 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung einen

- Jahresabschluss aus
 - der Bilanz,
 - der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und dem
 - Anhang sowie
- Lagebericht

aufgestellt.

Der Lagebericht hat auch eine Darstellung zu enthalten, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.

Dem RPA liegen als Grundlage der Prüfung die o. a. Bestandteile des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers (KJF) und dessen **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** (vgl. HGB § 322) vom 16.08.2017 einschließlich Anlagen vor.

Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB aufzustellen, wobei § 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 keine Anwendung finden (vgl. § 26 der SächsEigBVO).

Die Bilanzsumme veränderte sich um +775 TEUR gegenüber 2015 (VJ: gegenüber 2014: + 364 TEUR).

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** wurde entsprechend § 268 Abs. 2 HGB im Anhang (Anlage 3a, Seite 1) und in der Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz (Anlage 10, Seite 1 bis 5) dargestellt.

2016 betrug der Zugang im Anlagevermögen 442 TEUR (AHK).
Zugänge betrafen im Wesentlichen:

| | |
|----------|--|
| 6 TEUR | immaterielle Vermögensgegenstände (Softwareprogramme) |
| 140 TEUR | Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (z. Bsp. Krematorium, Lagerregal Beleuchtungsmasten, Stütz- und Außenmauer und Verwaltungsgebäude Hauptfriedhof) |
| 147 TEUR | Fahrzeuge (hauptsächlich Kommunaltraktor mit Anbauten 104 TEUR) |
| 82 TEUR | Technische Anlagen und Maschinen |
| 14 TEUR | Andere Anlagen, betriebs- und Geschäftsausstattung |
| 15 TEUR | geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Neubau Rauchgasreinigungsanlage Krematorium) |

Die Abgänge sind im Wesentlichen Abschreibungen (267 TEUR).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betragen 1.138 TEUR (Vorjahr 999,6 TEUR), dar. : 569 TEUR gegen verbundene Unternehmen (Forstbetriebsgemeinschaft) und 263 TEUR gegen die Stadt (aus Bewirtschaftungszuschuss).

Betreffs der **Kassenbestände** liegt der Prüfungsbericht des RPA Nr. 16/46 vom 08.03.2016 vor. Die wesentliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 503 TEUR betrifft den Kontenbestand.

Die Erhöhung des **Eigenkapitals** auf **10.077.789,41 EUR** gegenüber dem Vorjahr um **488 TEUR** resultiert aus dem **Jahresüberschuss lt. Gewinn-und-Verlust-Rechnung 2016**.

Gemäß § 26 Abs. 2 der SächsEigBVO wurde das **Stammkapital** mit dem lt. Betriebssatzung festgelegten Betrag in Höhe von **55.636,18 EUR** bilanziert.

Der per 31.12.2015 ausgewiesene **Gewinnvortrag** von

575.255,97 EUR (s. Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 zur Verwendung des Jahresgewinnes 2014 in Höhe von 803.573,96 EUR: zu Teilen Verlusttilgung und Gewinnvortrag)

erhöhte sich um

751.502,38 EUR (s. Stadtratsbeschluss vom 22.11.2016 zur Verwendung des Jahresgewinnes 2015: Vortrag auf neue Rechnung)

auf **1.326.758,35 EUR**.

Die **Allgemeine Rücklage** beträgt unverändert **8.207.191,46 EUR**. (Vgl. auch Anlage 4, S. 5 Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers).

In der Bilanz ist auf der Passivseite unter B. der „**Sonderposten Investitionszuschüsse**“ in Höhe von 220,7 TEUR (VJ: 193,4 TEUR) enthalten.

Es handelt sich um

- Zuschüsse der Stadt und der
- Deutschen Rentenversicherung Bund

für die Anschaffung von Anlagegegenständen und

- Zuschüsse vom Freistaat Sachsen

zur Förderung von Integrationsobjekten.

Zugänge betrafen die Arbeitsplatzausstattung Integrative Reinigungsgruppe (1 TEUR) sowie die Zuwendung Instandsetzung Friedhofsmauer (4 TEUR) und Fassadeninstandsetzung Hauptfriedhof/Krematorium (37 TEUR).

Weitere Veränderungen betreffen Abschreibungen.

In Verbindung mit § 263 HGB gestattet § 27 Abs. 2 SächsEigBVO die Bildung eines Sonderpostens u.a. für Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Entsprechend dieser Regelung gilt für die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens § 36 Abs. 6 („... ertragswirksam entsprechend der Bilanzwertentwicklung aufzulösen...“) und § 40 SächsKomHVO-Doppik.

Laut Anlage 10/ Seite 14 des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers betragen die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens im Jahr 2016: 13.949,58 EUR.

Zur Bildung des Sonderpostens nach § 247 Abs. 3 HGB i. d. F. vor BilMoG vgl. auch Anlage 3, Seiten 4 und 5 sowie Anlage 10, Seite 10 des PB des Wirtschaftsprüfers.

Die **Rückstellungen** verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 16 TEUR auf 659,5 TEUR hauptsächlich durch den Verbrauch Sonstige Rückstellungen (Bilanzposten Passiva C.3.): „Altersteilzeit/Verträge“, vgl. auch Anlage 10, S. 10 Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers.

Wesentlichen Anteil am Bestand der Sonstigen Rückstellungen haben die Rückstellung für:

- Bauunterhalt 241 TEUR
- Kompostierung 195 TEUR
- ATZ/Verträge 93 TEUR
- Mehrarbeitsstunden 58 TEUR
- Resturlaubsansprüche 52 TEUR

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 49 % auf 814,5 TEUR.

Die Veränderung in den **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus Investitionskredit** im Jahr 2016 gegenüber 2015 (Anlage 10, Seite 13) beträgt 92.186,56 EUR und stimmt mit dem Betrag der Sonstigen Forderungen der Stadt an den EigB GAV lt. Infoma new system „Sachposten nach Kostenträger/ Kostenstellen“: Sachkonto 1691042, Kostenstelle 0-20-101 Fachbereichsleitung Finanzverwaltung überein.

Die darauf entfallenden langfristigen Kreditzinsen lt. Gewinn-und-Verlust-Rechnung betragen 18.201,47 EUR (Vorjahr: 25.484,36 EUR), s. Anlage 10, Blatt 17, und stimmen mit den Einzahlungen aus Erstattungen EigB GAV (Zinsen), lt. Infoma new system Sachkonto 6482020, Kostenstelle s.o., gleichfalls überein.

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 2.830,1 TEUR (Vorjahr: 2.663,8 TEUR) enthält hauptsächlich Entgeltbestandteile aus Beisetzungen in Gemeinschaftsanlagen für künftige Pflege- und Unterhaltsleistungen.

Mittelfristig wird eine Erhöhung dieser Rechnungsabgrenzungen bei Friedhofsgebühren eingeschätzt. Bei im Zusammenhang gleichbleibenden oder sinkenden Bewirtschaftungszuschüssen wird dies u. a. künftig zu Jahresfehlbeträgen führen; vgl. auch Anlage 11, Seite 19, Nr. 16 b. PB des WP sowie Punkt „4.5 Angemessene Verzinsung des von der Stadt Plauen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals“.

Hinsichtlich Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch den Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, bzw. des IT-Systems als Teil dessen, im Rechnungswesen bei Debitoren und Kreditoren Schwächen festgestellt (vgl. S. 8 und 9 des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen bewegen sich im Zeitraum 2017 bis 2021 in Höhe von durchschnittlich 4,3 Mio. EUR (Reinigungs- und Hausmeisterverträge, Mieten Gebäude und Technik, Versicherung, Leistungsvertrag Straßenreinigung und Friedhofsunterhaltung, Leasingverträge); vgl. auch Anhang Anlage 3, Seite 7.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG entsprechend IDW-Prüfungsstandard (Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) wurde vom WP unter Punkt „11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven“ unter Buchstabe a. festgestellt, dass offenkundig kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen im wesentlichen Umfang existiert; das forstwirtschaftliche Vermögen wird als betriebsnotwendig erachtet.

Die Vermögenslage kann beeinflusst werden durch den Vergleich zwischen den bilanzierten Werten und wesentlich höheren bzw. niedrigeren Verkehrswerten der Vermögensgegenstände.

Unter 11.c. des PB des WP wird dazu ausgeführt, dass sich solche Anhaltspunkte für den Waldbestand nach einem Gutachten vom April 2012 ergeben haben. In Abstimmung mit der Stadt erfolgte per 31.12.2011 eine außerplanmäßige Abschreibung. Auf Grund der erzielten Erträge aus dem übertragenen Wald der letzten Jahre, wäre nach Erachten des WP eine Wertminderung des Vermögens nicht angezeigt.

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)/Erfolgsübersicht

Nach § 28 SächsEigBVO ist die Gewinn-und-Verlust-Rechnung entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Damit findet § 276 HGB (größenabhängige Erleichterungen) bei der Aufstellung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung keine Anwendung. Die GuV des GAV wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt (vgl. § 275 HGB und Anlage 3, Blatt 3 KJF-Bericht).

Mit dem Jahresabschluss 2016 ergaben sich in erstmaliger Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 Änderungen wie folgt:

- Wegfall/Streichung der Posten „außerordentliches Erträge“, „außerordentliche Aufwendungen“, „außerordentliches Ergebnis“
- Wegfall des „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“
- Zufügung „Ergebnis nach Steuern“

- Umgliederung von bestimmten „sonstigen betrieblichen und außergewöhnlichen Erträgen“ in die Umsatzerlöse (Neudefinition).
- erstmals unsaldierter Ausweis der Erträge und des Aufwandes für die Bewirtschaftung des kommunalen Waldes

Damit ist keine direkte Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse von 2016 zu 2015 möglich.

Im Anhang des Jahresabschluss, Anlage 3, Seite 2, wurde die Anpassung dargestellt (GuV 2015 nach ab dem Jahr 2016 gültiger Gliederung und Vergleich zur GuV 2015 in der bis zum Jahr 2015 gültigen Gliederung), s. dazu auch Anlage 10, Seite 1 PB des WP.

Der lt. Erfolgsplan 2016 des Eigenbetriebes (s. Anlage zum Haushaltsplan 2016) ausgewiesene (bis auf 1.730 EUR mit dem Haushalt der Stadt übereinstimmende) **Bewirtschaftungszuschuss an den EigB GAV** (als Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge) von

- 13.098.296 EUR wurde in Höhe von
- + 680.781 EUR durch außerplanmäßige HH-Mittel auf
- 13.779.077 EUR verändert und letztlich mit
- 13.547.155 EUR in Anspruch genommen. Damit ergibt sich eine Unterschreitung von
- ./. 231.922 EUR gegenüber dem Plan und den außerplanmäßigen Mitteln im Wesentlichen bei INST und Z-Maßnahmen.

Der geplante und tatsächliche städtische Zuschuss entwickelte sich ab 2008 wie folgt:

| Jahr | Wirtschaftsplan- Haushaltsplan TEUR | Jahresabschluss- Jahresrechnung EUR | Außerplanmäßige Erhöhung EUR | Ursache der Abweichung |
|------|--|---|------------------------------------|--|
| 2008 | 10.668.230 | 10.770.488,00 | 102.258,00 | 102.258,00 Ertragsausfall (Mietvertrag Theater Plauen- Zwickau gGmbH) |
| 2009 | 9.996.022 * 80.000 | 10.076.022,00 | | 80.000,00 Nachtragshaus- haltssatzung (Bewirtschaftungs- zuschuss VFC) |
| 2010 | 9.896.022 | 9.927.207,31 | 31.185,31 | 31.185,31 u. a. Aufgaben Berufsfeuerwehr |
| 2011 | 9.944.975 | 9.981.720,04 | 36.745,04 | 28.745,04 Berufsfeuerwehr 8.000,00 VFC |
| 2012 | 10.173.625 | 10.289.924,32 | 116.299,32 | 30.500,00 Sportplätze 52.000,00 VFC 33.799,32 Zusätzliche Leistungen Berufsfeuerwehr |
| 2013 | ** 14.603.493 | *** 14.316.749,23 | ./. 286.743,77 | (u. a.) 30.000 als Investitions- zuschuss bei GAV (Fahrzeug Gewässer- unterhaltung) |
| 2014 | 14.104.422 | 14.170.801 | 66.379 | 30.000 VFC 5.574 Berufsfeuerwehr 30.805 Instandhaltung |
| 2015 | 13.734.516 | 13.586.898 | | |
| 2016 | 13.068.296 **** 30.000 ***** 680.781 13.779.077 HH-Plan: 13.100.026 + apl. 680.781 | 13.547.155 (HH noch keine Werte) | ./. 231.922 | Maßnahmen der Z- und INST-Liste |

- * nur Änderung im Haushaltsplan, keine Änderung des Wirtschaftsplanes
 ** Im HH-Plan 2013 der Stadt Plauen ist der Gesamtzuschuss wie folgt dargestellt:

| | |
|--------------------------------|---|
| Zuschuss gem. Wirtschaftsplan: | 10.654.549 EUR |
| Zuschuss aus INST-Liste | 2.628.944 EUR, (dar. 30.000 EUR Produkt 552000 Gewässer, Anm.: Vorjahr 2012: VE VmHH)) |
| Zuschüsse aus Z-Liste | <u>1.350.000 EUR</u> |
| Gesamt | <u>14.633.493 EUR</u> |

- *** einschließlich 2.247 TEUR Zuschuss für Instandhaltung lt. JA GAV, Anlage 4, Seite 2, JA 2013 der Stadt Plauen liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfungsberichtes nicht vor
 **** Änderung im Haushaltsplan, DS-Nr. 290/2015, Stadtrat 15.12.2015
 ***** apl. Mittel des HH 2016 im lfd. HHJ

Im o. a. Bewirtschaftungszuschuss ist u. a. der jährliche Zuschuss, in Höhe von 130 TEUR, nach § 4 Abs. 1 des **Bewirtschaftungsvertrages mit dem VFC** vom 17.03.2005 bzw. 4. Änderung vom 27.12.2012 enthalten.

Mit Beschluss Nr. 16/15-27 des Stadtrates am 15.12.2015 wurde der jährliche Bewirtschaftungszuschuss um 30 TEUR auf 160 TEUR, beginnend ab dem Jahr 2016, erhöht. Zum Bewirtschaftungsvertrag vom 17.03.2005 (einschließlich seines 1. bis 4. Nachtrages) liegt damit per 04. Februar 2017 die entsprechende 5. Änderung vor, welche u.a. sinngemäß enthält:

- 160.000 EUR jährlicher Bewirtschaftungszuschuss ab 2016 mit jeweiliger Zustimmung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung,
- Zahlung in 12 gleichen Raten
- Einsatz von mindesten 20.000 EUR Eigenmittel pro Jahr durch den Nutzer.

Der lt. 1. Änderung vom 04./06.11.2008 zum Vertrag vom 17.03.2005 gem. § 4 Abs. 2 per 28.02. des Folgejahres erforderliche Verwendungsnachweis liegt als Belegliste per 28.02.2017 bzw. „Kostenerfassung (Verwendungsnachweis 2016) per 10.04.2017, einschließlich Korrektur des GAV vom 27.03.2017, vor.

Das Ergebnis der Überprüfung durch den EigB GAV wurde dem VFC mit Schreiben vom 10.04.2017 mitgeteilt.

Bei der Abrechnung der Kosten wurde bei den gegenüberzustellenden Einnahmen u. a. neben dem o. a.

- Bewirtschaftungszuschuss: 160.000,00 EUR noch der
- Zuschuss „Pflege Kunstrasen/Besandung“ in Höhe von 4.523,74 EUR (Vorjahr 2.380 EUR, ohne Besandung), der Zuschuss der „Stadt Erbbauzins“ in Höhe von 27.629,40 EUR sowie der
- Zuschuss Vogtlandspiele/Betriebskosten in Höhe von 450,00 EUR

einbezogen.

Grundlage des Zuschuss „Pflege Kunstrasen/Besandung“ war die Vereinbarung mit dem VFC Plauen e.V. vom 16.12.2016/12.01.2017.

Aufgrund der Regelung lt. § 28 Abs. 3 der SächsEigBVO, dass Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig zum Ende des Wirtschaftsjahres eine *Erfolgsübersicht* aufzustellen haben, vertritt das RPA auf Grund der vielfältigen und unterschiedlichen Aufgabenbereiche des EigB GAV die Auffassung, dass bei Jahresabschlüssen die Erfolgsübersicht erforderlich ist.

Der EigB GAV hat in Anlage 3b, als Bestandteil des Anhangs, und damit entsprechend der EigBVO, die Ertrags- und Liquiditätslage zum 31.12.2016 nach den einzelnen Bereichen des EigB beigefügt.

Gegenüber dem Plan entwickelten sich die gesamten Erträge und Aufwendungen sowie das Ergebnis im Vergleich zu 2015 und 2014 wie folgt (TEUR):

| 2014 | Erträge | Aufwand | Ergebnis |
|------------|---------|---------|----------|
| Plan | 18.924 | 19.095 | ./. 171 |
| Ist | 19.591 | 18.787 | 804 |
| Abweichung | 667 | ./. 308 | 975 |
| 2015 | Erträge | Aufwand | Ergebnis |
| Plan | 18.731 | 19.063 | ./. 332 |
| Ist | 19.290 | 18.538 | 752 |
| Abweichung | 559 | ./. 525 | 1.084 |
| 2016 | Erträge | Aufwand | Ergebnis |
| Plan | 17.711 | 18.115 | ./. 404 |
| Ist | 19.714 | 19.226 | 488 |
| Abweichung | 2.003 | 1.111 | 892 |

Die wesentlichsten höheren Erträge gegenüber dem Plan sind Mehrerträge aus der Waldbewirtschaftung. Geringeren Winterdienst- und Heizkosten gegenüber dem Plan 2016 stehen Mehraufwendungen bei Gebäudeunterhaltung (Intensivierung der Sanierungsarbeiten Rathaus) sowie Straßenreinigung (Wintermonate), Stadtbeleuchtung sowie Grün-, Außen- und Baumpflege gegenüber (vgl. auch Anlage 4, Seite 3 und Anlage 3, Seite 8 PB des WP).

| Jahr | Erträge/Erlöse TEUR | Aufwendungen TEUR | Ergebnis TEUR |
|------|------------------------|----------------------|------------------|
| 2009 | 14.528 | 13.956 | + 572 |
| 2010 | 14.451 | 14.722 | ./. 271 |
| 2011 | 14.619 | 14.660 | ./. 41 |
| 2012 | 14.988 | 15.175 | ./. 187 |
| 2013 | 19.624 | 19.618 | + 6 |
| 2014 | 19.591 | 18.787 | + 804 |
| 2015 | 19.290 | 18.538 | + 752 |
| 2016 | 19.714 | 19.226 | + 488 |

Zu der Erlösposition „Nutzungsentgelte Sportstätten“ vom 01.01.2016 bis 21.11.2016 liegt der Prüfungsbericht des RPA 17/52 vom 08.02.2017 vor.

Anhang/Anlagennachweis

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses.

Für den Jahresabschluss 2016 des EigB GAV liegt er als Anlage 3 (Seiten 1 bis 12 und Anlage 3 a und 3 b) vor.

Nach § 29 Abs. 2 SächsEigBVO ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen. Der Anhang enthält mit Anlage 3a, Seite 1 einen Anlagenspiegel.

Der Anhang, als Bestandteil des Jahresabschluss 2016, war entsprechend §§ 284 und 285 HGB i. V. m. § 29 Abs. 1 SächsEigBVO zu erstellen.

Zu den Inhalten von § 284 Abs. 2 Nr. 1. HGB (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) erfolgen Angaben im Anhang Seiten 3 bis 5.

Angaben nach § 285 HGB sind in folgenden Blättern des Anhangs erläutert:

- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 a HGB): Seite 7
- Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten (Verbindlichkeitspiegel): Seite 6
- Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB): Seite 8
- Arbeitnehmer (§ 285 Nr. 7 HGB): Seite 10
- Gesamtbezüge und Name und Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrates oder ähnlichen Einrichtung (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB): Seiten 10-11*
- Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsleistung: Seite 11

* Im Lagebericht Anlage 4, Seite 6 erfolgen hierzu gleichfalls Angaben.

Die nach § 25 SächsEigBVO zu erstellende Liquiditätsrechnung wurde vom EigB GAV mit dem Anhang Anlage 3b, Seite 2 vorgelegt; die Abrechnung des Erfolgsplanes nach Bereichen liegt mit Anlage 3b, Seite 1 vor.

Im Anhang wurde ausführlich die Auswirkung der erstmaligen Anwendung des BilRUG dargestellt einschließlich eines angepassten Vergleiches der Gewinn- und Verlust-Rechnung zum Vorjahr.

Der Jahresabschluss enthält (nicht als Bestandteil des Anhangs) eine Kennzahlenübersicht (s. Anlage 9, Seite 5).

Lagebericht

Der Lagebericht ist als Anlage 4 im Bericht des Wirtschaftsprüfers enthalten.

Für den Lagebericht gilt § 289 des HGB entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die dort in Abs. 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist wie z. B. Risikomanagementziele und -methoden sowie u. a. Preisänderungs- und Liquiditätsrisiken jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten oder auch bestehende Zweigniederlassungen.

Unter besonderer Berücksichtigung der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Vorgänge wie

- Gewinnabführungen,
- Eigenkapitalzuführungen,
- Eigenkapitalentnahmen,
- Kredite,
- Kreditrückzahlungen,
- Zuweisungen im Sinne von § 27 SächsEigBVO

ist auf die Finanzbeziehung zur Gemeinde einzugehen (vgl. § 30 SächsEigBVO).

Im Lagebericht 2016 wird im Wesentlichen berichtet über:

- Geschäftsverlauf und -ergebnis, Lage des Unternehmens
 - Geschäftsmodell (u. a. Rückübertragung der Aufgaben der Beschaffung und Unterhaltung der Daten- und Kommunikationsnetze und der IT- und Telekommunikationstechnik, sowie die technische Administration der Datenverarbeitung und die Datensicherung in der Stadtverwaltung)
 - Finanzbeziehungen zur Stadt
 - gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - Ertragslage
 - Vermögenslage
 - Finanzlage
 - Grundzüge des Vergütungssystems
 - Zweigniederlassungen
- Risiko- und Prognoseberichterstattung
 - Prognosebericht
 - Risikomanagementziele
 - Risikomanagementmethoden
 - Chancen
 - Risiken
 - Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

4.4. Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb

Nach § 13 SächsEigBVO sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Zu diesen Leistungen zählen u.a. allgemein

- durch zentrale Verwaltungsstellen der Stadt erbrachte Leistungen (wie z. B. Lohn- bzw. Gehaltsberechnung durch das FG Personal/Organisation für die ausgewählten Bereiche Bauhof, Krematorium und Friedhof),
- gemeinsame Fahrzeugnutzung,
- gemeinsame EDV-Anlagen bzw. Betreuung,
- wechselseitige Bereitstellung von Räumen und Grundstücken.

Laut PB KJF Anlage 11, Seite 17 liegen keine Anhaltspunkte für unangemessene Vergütungen vor. Die Reduzierung der

- Erlöse Leistungsverrechnung (aus Telefonkosten) mit der SVW um 39 TEUR, der
- Sonstigen betrieblichen Aufwendungen/EDV-Kosten um 92 TEUR, der
- Sonstigen betrieblichen Aufwendungen/Verwaltungsaufwendungen um 32 TEUR sowie der gegenüber 2015 steht im Zusammenhang mit der Ausgliederung der ADV aus dem Eigenbetrieb zurück in die Stadtverwaltung.

4.5. Angemessene Verzinsung des von der Stadt Plauen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Der EigB GAV erhielt laut Eigenbetriebssatzung das per Eröffnungsbilanz übertragene Anlagevermögen als **Stammkapital**, s. Bilanz 2001: **55.636,18 EUR**.

Die **Allgemeine Rücklage** beträgt seit 2014 unverändert **8.207,2 TEUR**.

Der EigB GAV ist ein Zuschussbetrieb. Die Geschäftsjahre 2002 bis 2012 wiesen im Jahresergebnis Verluste aus. Ausnahme bildeten die Wirtschaftsjahre 2007 und 2009. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 bis einschließlich 2016 werden Überschüsse erwirtschaftet:

| Jahr | Stadt. Zuschuss - TEUR - | Gewinn/Verlust - TEUR - |
|------|--------------------------|-------------------------|
| 2002 | 11.463 | - 808 |
| 2003 | 10.964 | - 256 |
| 2004 | 10.683 | - 462 |
| 2005 | 10.675 | - 312 |
| 2006 | 10.478 | - 138 |
| 2007 | 10.527 | + 332 |
| 2008 | 10.771 | - 337 |
| 2009 | 10.076 | + 479 |
| 2010 | 9.927 | - 272 |
| 2011 | 9.982 | - 2.227 |
| 2012 | 10.290 | - 187 |
| 2013 | *14.346 | + 6 |
| 2014 | 14.171 | + 804 |
| 2015 | 13.587 | + 752 |
| 2016 | 13.547 | + 488 |

* einschl. Zuschuss Investitionen 30 TEUR

Nach § 12 Abs. 3 SächsEigBVO kann ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust bis zu 3 Jahren vorgetragen werden. Mit dem Beschluss des Stadtrates zum Jahresabschluss 2014 waren sämtliche Verlustvorträge getilgt.

Nunmehr schlägt die Betriebsleitung vor, den **Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 488 TEUR** zusammen mit dem **Gewinnvortrag 2016 in Höhe von 1.327 TEUR** als Bilanzgewinn in Höhe von 1.815 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen, um die im Planungszeitraum 2017 bis 2021 zu erwartenden Verluste tilgen zu können, vgl. Anlage 3, Seite 12 des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers.

Laut PB des Wirtschaftsprüfers, Anlage 11, Seite 16, Nr. 13 a. ist die Liquidität unter dem Aspekt der zu niedrigen Eigenkapitalquote bisher permanent gesichert. Abhängig ist dies von der Fähig- und Willigkeit der Stadt den Eigenbetrieb zu erhalten.

Die Sollvorschrift der angemessenen Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals unterliegt in der Regel der Ermessensentscheidung der Gemeinde und der Betriebsleitung, ob und inwieweit unter Beachtung des öffentlichen Zweckes eine Gewinnerzielung überhaupt beabsichtigt ist (Problem der Wertung eines möglichen Gewinnes bei eventuellen Gebührenerhöhungen).

Der Prüfungsbericht wurde am 24. Oktober 2017 mit dem Betriebsleiter, Herrn vom Hagen und dem Kaufmännischen Leiter, Herrn Armbruster, ausgewertet.
Zur Vorlage einer kurzen Stellungnahme wird bis zum **08.11.2017** gebeten.


Frank Uebel

Verteiler
Oberbürgermeister
Bürgermeister GB II
EigB GAV
Fachbereich Finanzverwaltung
Rechnungsprüfungsamt